

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) - im Sinne der Bestimmung des § 1751 ff. des Gesetzes 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, haben.

I. Vertragsgegenstand - Der Gegenstand dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur „AGB“) ist die Regelung der aufgrund eines Kaufvertrags entstandenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, dessen Gegenstand die Verpflichtung des Verkäufers ist, die im Kaufvertrag näher spezifizierte Ware abzugeben (nachfolgend nur „Ware“) und dem Käufer den Erwerb des Eigentumsrechts an der Ware zu ermöglichen, sowie die Verpflichtung des Käufers, die Ware zu übernehmen und den Kaufpreis zu zahlen. Diese AGB werden beim Verkauf aller Produkte aus dem Sortiment des Verkäufers, d.h. der Handelsgesellschaft STEATIT s.r.o., Ident.Nr. 43873545, mit Sitz in Klenčí pod Čerchovem 181, Kreis Domažlice, eingetragen im HR, geführt durch das Bezirksamt in Pilsen, Abteil C, Einlage 22058 (nachfolgend nur „Verkäufer“), angewendet. Die Anwendung beliebiger anderer Geschäftsbedingungen wird ausgeschlossen. Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten zwischen den Unternehmern im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Diese AGB sind an die Beziehungen mit den Verbrauchern nicht anwendbar.

II. Kaufvertragsabschluss - Der Käufer ist berechtigt, dem Verkäufer den Abschluss von partiellen Kaufverträgen unter den in diesen AGB geregelten Bedingungen vorzuschlagen. Unter Vorschlag auf Kaufvertragsabschluss versteht man im Sinne der Bestimmung des § 1731 des BGBs die Bestellung des Käufers, die in diesem Absatz der AGB spezifizierten Erfordernisse beinhaltet und dem Verkäufer auf die in diesem Absatz der AGB spezifizierten Art und Weise zugestellt wird. Aus dem Vorschlag auf Kaufvertragsabschluss (Bestellung) muss ersichtlich sein, wer ihn vorlegt und was bestellt wird, die Bestellung muss also insbesondere die Bezeichnung des Käufers, die Identifikation der Ware(n), die Menge, die Lieferform und den Kaufpreis beinhalten. Der Käufer ist berechtigt, die Bestellung dem Verkäufer auf die folgende Art und Weise zu übermitteln: Per E-Mail auf die elektronische Adresse: steatit@steatit.cz oder schriftlich vermittelt eines Postdiensteanbieters auf die Anschrift des Sitzes des Verkäufers: Klenčí pod Čerchovem 181, Kreis Domažlice oder persönlich in den Sitz des Verkäufers. Nicht ausreichende Erfordernisse der Bestellung haben keine Unwirksamkeit oder Ungültigkeit des Vorschlags auf Kaufvertragsabschluss zu Folge, sofern der Verkäufer sein Einverständnis mit einem solchen Vorschlag gemäß diesem Vertrag erklärt und die Parteien die unzureichenden Erfordernisse anschließend beheben. Die Bestellung des Käufers ist bindend, der Käufer ist also nicht berechtigt, den Vorschlag auf Kaufvertragsabschluss (Bestellung) zurückzunehmen. Der Verkäufer ist berechtigt, binnen zwei Wochen dem Käufer mitzuteilen, dass er die Bestellung nicht angenommen hat. In diesem Fall wird kein partieller Kaufvertrag abgeschlossen. Für den Fall, dass sich der Verkäufer binnen zwei Wochen zur Bestellung nicht äußert, gilt, dass er mit der Bestellung einverstanden ist und ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

III. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen - Der Käufer hat in Übereinstimmung mit der Bestimmung des § 2118 BGBs den im Kaufvertrag vereinbarten Preis zu zahlen. Der Käufer hat zusammen mit dem Kaufpreis auch die **Kosten der Warenlieferung** zu erstatten, es sei denn, dass die persönliche Warenübernahme vereinbart worden ist. Die Transportkosten werden im Kaufvertrag vereinbart. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses die Höhe der Transportkosten nicht bekannt ist und der Käufer die Warenlieferung in den Bestimmungsort verlangt, verpflichtet sich der Käufer, die tatsächlichen, mit dem Warentransport verbundenen Kosten zu zahlen. **Für den Fall, dass der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug gerät, hat der Käufer gemäß der Bestimmung des § 2048 des BGBs dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05 % vom geschuldeten Betrag zu zahlen, und zwar für jeden auch nur angefangenen Tag, für den der Zahlungsverzug des Käufers andauert. Der Anspruch des Verkäufers auf die Erstattung des Schadens in voller Höhe bleibt von der Bezahlung der Vertragsstrafe unberührt.** Sofern im Kaufvertrag keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach der Übernahme der Ware durch den Käufer fällig. Dadurch bleibt der Artikel III. Absatz 1 dieser AGB unberührt. Im Zweifelsfall wird angenommen, dass der zum Kaufvertrag ausgestellte Steuerbeleg dem Käufer am dritten Tag nach seiner Übergabe zur Postbeförderung zugestellt wurde. **Für den Fall, dass sich nach dem Abschluss des Kaufvertrags die Produktionskosten der Ware um mehr als 10 % gegenüber dem ursprünglichen Wert erhöhen, ist der Verkäufer berechtigt, eine Kaufpreiserhöhung zu verlangen.** In den Fällen gemäß dem vorigen Satz sendet der Verkäufer dem Käufer auf die gemäß der Bestimmung des Artikels II. 6. dieser AGB festgelegte Weise eine Mitteilung über die Kaufpreiserhöhung. Der Käufer hat sich zum neu vorgeschlagenen Kaufpreis innerhalb von 5 Tagen, nachdem er die Mitteilung erhalten hat, zu äußern. **Für den Fall, dass sich der Käufer in der Frist gemäß vorigem Satz zur Änderung des Kaufpreises nicht äußert, gilt, dass er mit der neuen Höhe des Kaufpreises einverstanden ist.** Der Wert der einzelnen, in der Bestellung aufgeführten Artikel muss mindestens 2 000,- CZK ohne MWST betragen. Anderenfalls kann ein einmaliger Zuschlag in der Höhe von 1 000,- CZK plus MWST in Rechnung gestellt werden, der zur Deckung des Aufwands für die Manipulierung-, Einricht- und Musterungsarbeiten dient, sofern im Kaufvertrag nicht anderes aufgeführt ist. Der Käufer wird in solchem Fall auf den Zuschlag in der Höhe von 1 000,- CZK hingewiesen und er hat eine Frist von 48 Stunden, um die Bestellung zu ändern oder zu stornieren. Für den Fall, dass sich der Käufer innerhalb von 48 Stunden nicht äußert, gilt, dass er mit dem Zuschlag einverstanden ist, und der Kaufpreis wird um den Zuschlag erhöht. Der Verzug des Käufers mit der Erstattung des Kaufpreises für die Dauer von mehr als 7 Tagen gilt als erhebliche Verletzung des Kaufvertrags im Sinne der Bestimmung des § 2002 des BGBs, die den Verkäufer zum Vertragsrücktritt berechtigt. Die Pflicht des Käufers, den Kaufpreis rechtzeitig zu bezahlen, basiert auf dem Prinzip der absoluten objektiven Verantwortung. Sofern der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises für einen beliebigen partiellen Kaufvertrag in Verzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferungen aller

Waren gemäß den übrigen abgeschlossenen Kaufverträge (Bestellungen) mit dem Käufer einzustellen, und zwar bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, mit dem der Käufer in Verzug war. Der Verkäufer ist jedoch nach seinem billigen Ermessen berechtigt, auch beim Verzug des Käufers mit der Bezahlung des Kaufpreises die Ware zu liefern, und der Käufer hat in diesem Fall die Waren in Übereinstimmung mit diesen AGB zu übernehmen und dafür den Kaufpreis zu bezahlen.

IV. Warenlieferung, Gefahrenübergang - Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer in einer angemessenen Frist oder in der im Kaufvertrag vereinbarten Frist die bestellte Ware zu übergeben und ihm ermöglichen, das Eigentumsrecht dazu zu erwerben. Der Verkäufer hat die bestellte Ware je nach der Wahl des Käufers, die er beim Vertragsabschluss, bzw. in der Bestellung gemäß der Bestimmung des Artikels II. dieses Vertrags dargelegt hat, und zwar wie folgt: bei persönlicher Übernahme im Sitz des Verkäufers unter der Anschrift Klenčí pod Čerchovem 181, Kreis Domažlice, oder vermittelt eines Beförderers zum Bestimmungsort des Käufers auf dem Gebiet der Europäischen Union. Die Beförderungsweise zum Bestimmungsort legt der Verkäufer fest. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, informiert der Verkäufer den Käufer über die Beförderungsweise in einer angemessenen Frist vor dem Ablauf der in der bestätigten Bestellung (Kaufvertrag) vereinbarten Lieferfrist, und zwar per E-Mail oder telefonisch. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware jederzeit vor dem Ablauf der vereinbarten Lieferfrist zu liefern, und der Käufer ist verpflichtet, die Ware zu übernehmen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware zu übernehmen, sie ordnungsgemäß zu besichtigen und prüfen und den Kaufpreis für die Ware in Übereinstimmung mit der Bestimmung des Artikels III. dieses Vertrags zu bezahlen. Falls der Käufer im Sinne der Bestimmung des § 2159 Absatz 2 des BGBs die Ware nicht übernimmt, gehört dem Verkäufer ein Entgelt für die Lagerung solcher Ware in der Höhe von 500,- CZK für jeden auch nur angefangenen Tag der Lagerung. Der Verzug des Käufers mit der Übernahme der Ware für die Dauer von mehr als 10 Tagen gilt als erhebliche Verletzung des Kaufvertrags im Sinne der Bestimmung des § 2002 des BGBs, die den Verkäufer zum Vertragsrücktritt berechtigt. Sollte es nicht möglich sein, die Ware aus irgendeinem Grund dem Käufer zu übergeben und auf ihn das Eigentumsrecht zu übertragen, so informiert der Verkäufer über diese Tatsache den Käufer damit, dass für den Fall, dass der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung dieser Mitteilung zur Novation des abgeschlossenen Kaufvertrag (Bestellung) bezüglich des Erfüllungsgegenstandes nicht bereit ist (d.h. er zeigt keinen Willen, eine andere Ware zu kaufen), wird der Kaufvertrag ohne weiteres erlöschen. Erlischt der Kaufvertrag aus den vorgenannten Gründen, sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich alles zurückzugeben, was gemäß dem Kaufvertrag geleistet wurde, wobei der Käufer zu Kenntnis nimmt und ausdrücklich damit einverstanden ist, dass ihm der Kaufpreis ohne jegliches Zubehör zurückerstattet wird. Gemäß der Bestimmung des § 2898 BGBs gilt, dass der Verkäufer für jeden verursachten Schaden im direkten und ursächlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag oder durch die Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten maximal bis zur Höhe des Kaufpreises der bestellten Ware haftet. Der Verkäufer hat die Ware entsprechend der in der Bestellung angegebenen Menge, mit einer Abweichung von $\pm 3\%$ zu liefern.

V. Rücktritt vom Kaufvertrag - Vom Vertrag kann man nur aus den taxativ im Gesetz festgelegten Gründen oder aus den in diesen AGB aufgeführten Gründen zurücktreten.

VI. Rechte aus Mängeln - In den durch den Kaufvertrag begründeten Rechtsverhältnissen gelten die Bestimmungen des § 2099 ff. des BGBs. Um einen Mangel handelt es sich auch, wenn eine andere Sache geliefert wird. Um einen Mangel handelt es sich auch, wenn in den Dokumenten, die für den Gebrauch der Sache notwendig sind, Mängel vorkommen. Die Ware muss eine Qualität haben, die derjenigen entspricht, die der Käufer im gültig abgeschlossenen Kaufvertrag verlangt hat; ansonsten muss die Qualität der einschlägigen technischen Norm (DIN 40680 m) genügen, oder die Eigenschaften besitzen, die beim jeweiligen Artikel üblich sind. Die Parteien können im Kaufvertrag Abweichungen von der üblichen Qualität mit eingeschränkter sowie uneingeschränkter Gültigkeit vereinbaren, und diese Abweichung von der Standardqualität in der Preisvereinbarung reflektieren. **Der Käufer ist berechtigt, die Rechte aus den Mängeln nur dann geltend zu machen, wenn irgendein Mangel (bzw. mehrere Mängel, die sich auf jede beliebige Weise äußern) bei mehr als 2 % vom Gesamtvolumen der gelieferten Waren vorkommt. Das Gesamtvolumen der gelieferten Waren berechnet man aus der Waren-Gesamtstückzahl, die aufgrund eines partiellen Vertrags (Bestellung) geliefert wurde. Zwecks Berechnung von zwei Prozenten wird die Artikelstückzahl stets auf ganze Zahlen aufgerundet.** In den Rechtsverhältnissen zwischen dem Verkäufer und Käufer gelten vollständig die Bestimmungen des § 2111 und § 2112 des BGBs. Der Käufer ist verpflichtet, die etwaigen Mängel zu notifizieren und die Notifikation auf die im Artikel II. Absatz 3 dieser AGB genannte Weise zuzustellen, wobei nur so die Notifikation als wirksam zugestellt gilt und ihre rechtlichen Folgen zustande kommen. **Der Käufer hat den Verkäufer über den Mangel ohne unnötigen Verzug, nachdem er ihn bei rechtzeitiger Untersuchung und ausreichender Sorgfaltspflicht feststellen konnte, in Kenntnis zu setzen. Die offensichtlichen Mängel hat der Käufer gegenüber dem Verkäufer spätestens bei der Warenübergabe anzuzeigen. Bei der Übernahme der Ware an einem anderen Ort als im Sitz des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die offensichtlichen Mängel beim Beförderer, der die Ware dem Käufer ausgehändigt hat, zu notifizieren, ansonsten verwirkt er die Rechte aus den offensichtlichen Warenmängeln. Die verborgenen Mängel sind ohne unnötigen Verzug, nachdem er sie bei ausreichender Sorgfaltspflicht feststellen konnte, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach der Übergabe der Sache anzuzeigen.** Der Verkäufer haftet nicht für die Mängel an der Ware, sofern diese auf die Verwendung der Sache im Widerspruch zur achtsamen Verwendung der Sachen solcher Art sowie durch einen vorsätzlichen oder

fahrlässigen Eingriff in die Integrität der Sache oder durch einen Eingriff, der die Integrität der Sache beeinträchtigt, und zwar entweder durch den Käufer oder einen weiteren Eigentümer der Sache zurückzuführen sind, und ferner haftet er nicht für die Mängel, die an der Ware vorkommen, bei der bereits die Schadensgefahr auf den Käufer übergegangen ist. Der Käufer hat nach einer ordnungsgemäßen Notifikation des Mangels auf Aufforderung des Verkäufers die Ware dem Verkäufer zu übergeben, damit dieser den Charakter und den Umfang des notifizierten Mangels beurteilen kann, und zwar in der vom Verkäufer festgelegten Frist, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach der Anzeige des Mangels, es sei denn, die Parteien treffen eine anderweitige Vereinbarung. Wird die Frist gemäß dem vorigen Satz nicht gewahrt, verliert der Käufer sämtliche Rechte, die sich aus der Mangelhaftung ergeben. Der Verkäufer hat stets das Recht auf die eigene Beurteilung des Mangels. Falls der Käufer dieses Recht vereitelt (z.B. durch die Behebung des Mangels), verliert er alle etwaigen Rechte aus der mangelhaften Leistung. Die Art und Weise der Mangelbehebung legt der Verkäufer je nach dem Charakter des Mangels fest. Die Vertragsparteien vereinbaren ferner, dass der Verkäufer den ordnungsgemäß notifizierten Mangel in einer Frist, die der Art und dem Charakter des Mangels angemessen ist, zu beheben hat. **Egal ob die mangelhafte Leistung eine erhebliche oder unerhebliche Vertragsverletzung darstellt, der Käufer hat ausschließlich das Recht auf die Behebung des Mangels durch die Reparatur der Sache. Das Recht auf die Kaufpreismäßigung wie auch andere Ansprüche aus der mangelhaften Leistung hat der Käufer nur, falls der Fehler nicht zu beheben ist. Darüber, ob ein Mangel behebbar oder nicht behebbar ist, entscheidet der Verkäufer. Im Zweifelsfall bestimmt den Charakter des jeweiligen Mangels ein unabhängiger Fachmann. Mit der Bestimmung in diesem Absatz weichen die Parteien von der Bestimmung des § 2106 und 2107 des BGBs ab. Für den Fall, dass die mangelhaften Produkte weniger als 2 % des Volumens der gelieferten Ware ausmachen, betrachtet man diese Tatsache nicht als Mangel und es gilt, dass der Erfüllungsgegenstand als Gesamtheit einwandfrei ist und in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag geliefert wurde.**

VII Vertraulichkeit der Informationen - Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Inhalt der partiellen Kaufverträge und sämtliche Informationen, die auf diesen basieren oder damit zusammenhängen, als vertraulich im Sinne der Bestimmung des § 504 des BGBs (nachfolgend nur „vertrauliche Informationen“) als vertraulich zu behandeln; sie stellen das Geschäftsgeheimnis dar. Die vertraulichen Informationen dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder verwendet noch mitgeteilt werden, es sei denn, es geschieht in gutem Glauben (bona fide) im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Ausnahmen, für die keine vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht erforderlich ist:

- Es handelt sich um die Direktoren, Mitarbeiter und Zweigstellen der Teilnehmer, und zwar für die Dauer, für die die gleiche Partei von den jeweiligen Personen die Behandlung der vertraulichen Informationen als vertraulich fordert;
- Es handelt sich um Personen, die die Partei beruflich mit einbezieht, und zwar für die Dauer, für die die gleiche Partei von den jeweiligen Personen die Behandlung der vertraulichen Informationen als vertraulich fordert;
- Es handelt sich um Informationen, die von jeder beliebigen Regierungs- oder Agenturabteilung oder eine Regulierungsbehörde, der die Befugnis über dem jeweiligen Teilnehmer obliegt, angefordert werden;
- Es handelt sich um Informationen, die aufgrund der gültigen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik, der Gerichts- oder Verwaltungsentscheide, Regeln und Einschränkungen jedes beliebigen regulierten Marktes gefordert werden;
- Es handelt sich um solche vertrauliche Informationen, die öffentlich sind oder auf einem anderen Wege als durch die Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich werden.

Bei der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß der Bestimmung des Artikels VII. dieser AGB seitens des Käufers hat der Käufer dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in der Höhe von 300 000,- CZK zu zahlen. Der Anspruch des Verkäufers auf die Erstattung des Schadens in voller Höhe bleibt von der Bezahlung der Vertragsstrafe unberührt.

VIII Höhere Gewalt - Die beiden Parteien sind berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten für die Zeit, für die die Haftung ausschließenden Umstände (nachfolgend nur „höhere Gewalt“) andauern, einzustellen. Als höhere Gewalt gilt ein Hindernis, welches unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei aufgetreten ist und diese in der Erfüllung ihrer Pflicht hindert. Als Fälle der Höheren Macht gelten insbesondere: Streik, Epidemie, Naturkatastrophe, Beschlagnahme der Ware, Stromausfall, Beschädigung der Produktionsmittel, terroristischer Anschlag usw. Die höhere Gewalt schließt hiermit den Anspruch auf die Geltendmachung der Vertragsstrafen gegenüber der Partei, die durch die höhere Gewalt betroffen wurde. Falls die höhere Gewalt länger als einen Monat andauert, sind die beiden Parteien berechtigt, vom partiellen Vertrag zurückzutreten.

IX. Abschließende Bestimmungen - Beim Widerspruch zwischen diesen AGB und dem Kaufvertrag wird vorrangig die im Kaufvertrag verwendete Regelung angewendet. **In den Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und Käufer wird die Bestimmung der § 1764 bis § 1766 des BGBs sowie die Bestimmung des § 558 Absatz 2 und die Bestimmung des § 1740 Absatz 2 des BGBs nicht angewendet.** In Übereinstimmung mit der Bestimmung des § 564 des BGBs gilt, dass die Entstehung, Änderung oder das Erlöschen der rechtlichen Folgen, die durch diese AGB beabsichtigt wurden, ausschließlich der Schriftform bedarf oder durch die in der Bestimmung des Artikels IX. dieser AGB festgelegte Weise durchzuführen ist. Die Handlungen in jeder beliebigen anderen Form begründen zwischen den Parteien keine Rechtsfolgen. Der Verkäufer ist berechtigt, diese AGB einseitig zu ändern. Die durchgeführten Änderungen hat der Verkäufer dem Käufer auf die elektronische Adresse oder auf die Adresse des Sitzes des Käufers mitzuteilen. Der Käufer ist berechtigt, seine Nichtübereinstimmung mit der

vorgenommenen Änderung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Zustellung der Mitteilung über die Änderung der AGB zu erklären, und zwar in einer der in der Bestimmung des Artikels II. dieser AGB angegebenen Form; in solchem Fall gilt die vorgenommene Änderung für ihn nicht. Falls er sich in der festgelegten Frist zur Änderung nicht äußert, gilt, dass er mit der Änderung einverstanden ist. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die in diesen AGB oder im Kaufvertrag nicht ausdrücklich geregelt sind, richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., BGB. Die entscheidende Rechtsordnung, nach der sich alle ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten richten, ist die Rechtsordnung der Tschechischen Republik. Die etwaigen Streitigkeiten, die sich aus diesen AGB oder den partiellen Kaufverträgen ergeben, die gemäß der in diesen AGB aufgeführten Vorgehensweise abgeschlossen wurden, werden durch die allgemeinen Gerichte der Tschechischen Republik entschieden. Die Vertragsparteien vereinbaren in Übereinstimmung mit der Bestimmung des § 89a des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg., Zivilprozessordnung, dass für die Lösung der Streitigkeiten aus diesem Vertrag das Kreisgericht Pilsen-Stadt, und im Falle der sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte ist das Bezirksgericht Pilsen zuständig ist. Gemäß der Bestimmung des Artikels III. Absatz 1 der Verordnung Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) gilt, dass sich alle vertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus diesem Vertrag oder den partiellen Kaufverträgen ergeben, nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik richten.

Klenčí pod Čerchovem, den 03.01.2019